

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
1. Amt für Raumordnung und Landesplanung	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
2. Landkreis Ludwigslust-Parchim	<p>Stellungnahme vom 28.05.2019:</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Boizenburg wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p> <p>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr Die Zustimmung wird erteilt.</p> <p>Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.</p> <p>Weiterhin sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung auch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, PKW's sowie mindestens 5 % der Gesamtstellflächen für Menschen mit Behinderungen einzuplanen. Die Straßenverkehrsbehörde ist hierfür in die weitere Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.</p> <p>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz Im Rahmen der Beteiligung der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:</p> <p>1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuer-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Zustimmung wird erteilt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung öffentlicher Parkplätze sowie von Flächen zum Abstellen von Fahrrädern erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung eingefügt.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>wehr M-V zu beachten.</p> <p>2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist konkret und aktuell nachzuweisen. Hierbei sind alle Entnahmestellen im Bereich von 300 m zu erfassen Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen sind im Plan darzustellen und in die textliche Begründung aufzunehmen.</p> <p>Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist die Genehmigung des Wasserversorgungsbetriebes aktuell einzuholen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz-Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen.</p> <p>3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.</p> <p>FD 53 – Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Durch die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses ist von einer Erhöhung des Publikumsverkehrs und daraus resultierend von einem vermehrten Fahrzeugverkehr auszugehen. Demzufolge ist mit einer erhöhten Lärmbelästigung für die Bewohner der naheliegenden Wohnbebauung zu rechnen.</p> <p>Um einen Nutzungskonflikt mit der Nachbarschaft (Wohnbebauung) weitestgehend auszuschließen, wird die Empfehlung gegeben, die Anwohner in das weitere Planungsverfahren mit einzubeziehen.</p> <p>FD 60 – Regionalmanagement und Europa Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Standorte werden ermittelt und in Begründung sowie Planzeichnung aufgenommen. Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH hat am 16.07.2019 bestätigt, dass aus dem Unterflurhydranten in der Straße „Am Heckenweg“ gegenüber der Einmündung in die „Dorfstraße“ eine Messung der Löschwassermenge vorgenommen wurde und aus diesem Hydranten 50 m³/h entnommen werden können.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Bauamt der Stadt Boizenburg/Elbe beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 "Dorfgemeinschaftshaus Bahlen/Bahlendorf" der Stadt Boizenburg/Elbe.</p> <p>FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis: In der Planzeichnung fehlen mehrere Flurstücksnummern. - Die Flurstücksnummer 29 für den einbezogenen Hochwasserweg - Die Flurstücksnummer 87 für die angrenzende Dorfstraße - Die Flurstücksnummern 1 Bahlen Flur 1; 27 Bahlendorf Flur 3 nördlich angrenzend</p> <p>FD 63 – Bauordnung <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).</p> <p><u>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.</p> <p><u>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:</p> <p>Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p> <p>Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme. Die fehlenden Flurstücksnummern werden nachgetragen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p><u>Bauleitplanung</u> Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Vorentwurf, Februar 2018) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.</p> <p>Die Stadt Boizenburg beabsichtigt einen Bebauungsplan für den Bereich „Dorfgemeinschaftshaus Bahlen/Bahlendorf“ für Gemeinbedarfszwecke zu errichten. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Aus diesem Grund bedarf der Flächennutzungsplan einer Änderung. Entsprechend dem Verfahrensstand des Flächennutzungsplanes bedarf der Bebauungsplan ggf. einer Genehmigung. Diese Genehmigung ist allerdings erst möglich, wenn der Verfahrensstand des Flächennutzungsplanes - dem vergleichbar mit dem Planstand gemäß § 33 BauGB - aufweist.</p> <p>Da die Planzeichnung zu gegebener Zeit als Satzung beschlossen wird, ist die Planzeichnung mit dem Teil B-Text zu verbinden, des weiteren sind entsprechende Verfahrensvermerk und eine den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Präambel auf die Planzeichnung aufzunehmen.</p> <p><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> <u>Straßenaufsicht</u> Die Zufahrt zum Geltungsbereich erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Boizenburg/Bahlen. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p><u>FD 67 – Immissionsschutz / Abfall</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die Errichtung und den Betrieb der Sportanlage, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben wird, gelten die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV. Danach betragen die Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in einem allgemeinen Wohngebiet: <ul style="list-style-type: none"> - tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A) - tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A), - nachts 40 dB(A). 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 36 ist als Änderungsfläche 6.3 Bestandteil der aktuell im Verfahren befindlichen 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes, so dass sich dieser zukünftig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Im weiteren Verfahren wird eine Großfassung hergestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Da es sich eher um einen Bolzplatz als einen Sportplatz mit wöchentlichem Trainings- und Spielbetrieb handelt, ist nicht davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte überschritten werden.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung																											
	<p>Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:</p> <table border="1" data-bbox="392 391 1209 837"> <tr> <td rowspan="2">1. tags</td> <td>an Werktagen</td> <td>6.00 bis 22.00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>an Sonn- und Feiertagen</td> <td>7.00 bis 22.00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2. nachts</td> <td>an Werktagen</td> <td>0.00 bis 6.00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>und</td> <td>22.00 bis 24.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td rowspan="2"></td> <td>an Sonn- und Feiertagen</td> <td>0.00 bis 7.00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>und</td> <td>22.00 bis 24.00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">3. Ruhezeit</td> <td>an Werktagen</td> <td>6.00 bis 8.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>und</td> <td>20.00 bis 22.00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>an Sonn- und Feiertagen</td> <td>7.00 bis 9.00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>13.00 bis 15.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td></td> <td>und</td> <td>20.00 bis 22.00 Uhr.</td> </tr> </table> <p>Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>2. Die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (Bahlen und Bahlen-dorf) befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets maßgebend. Gemäß Ziffer 6.1 e) TA Lärm vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden.</p> <p>3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, organisatorische und bautechni-</p>	1. tags	an Werktagen	6.00 bis 22.00 Uhr,	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 22.00 Uhr,	2. nachts	an Werktagen	0.00 bis 6.00 Uhr,	und	22.00 bis 24.00 Uhr		an Sonn- und Feiertagen	0.00 bis 7.00 Uhr,	und	22.00 bis 24.00 Uhr,	3. Ruhezeit	an Werktagen	6.00 bis 8.00 Uhr	und	20.00 bis 22.00 Uhr,	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 9.00 Uhr,		13.00 bis 15.00 Uhr		und	20.00 bis 22.00 Uhr.	
1. tags	an Werktagen		6.00 bis 22.00 Uhr,																										
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 22.00 Uhr,																											
2. nachts	an Werktagen	0.00 bis 6.00 Uhr,																											
	und	22.00 bis 24.00 Uhr																											
	an Sonn- und Feiertagen	0.00 bis 7.00 Uhr,																											
	und	22.00 bis 24.00 Uhr,																											
3. Ruhezeit	an Werktagen	6.00 bis 8.00 Uhr																											
	und	20.00 bis 22.00 Uhr,																											
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 9.00 Uhr,																											
		13.00 bis 15.00 Uhr																											
	und	20.00 bis 22.00 Uhr.																											

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>sche Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Die Zulassung von Veranstaltungen erstreckt sich auf nicht mehr als zehn Veranstaltungen im Kalenderjahr. Die Veranstaltungen dürfen an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden erfolgen. 6. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen. 7. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. 8. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (Gas-Brennwert-Therme) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist. <p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 4. Der Betreiber hat zur Erfüllung seiner Pflichten die Maßnahmen nach § 3 der 18. BImSchV zu erfüllen. 5. Besteht die Absicht die Nutzung auf mehr als zehn Veranstaltungen im Kalenderjahr zu erweitern, so ist dies zu beantragen. Mit dem Einrei- 	<p>Kenntnisnahme. Die Fläche wird bisher bis zu drei Mal im Jahr für Veranstaltungen genutzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zu Feuerungsanlagen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme. Dieser Hinweis muss bei der konkreten Ausführungsplanung beachtet werden.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung																																								
	<p>chen der Antragsunterlagen zu Nutzungserweiterung ist der Nachweis durch eine Schallimmissionsprognose auf der Grundlage des § 48 des BImSchG und der TA-Lärm von einem anerkannten Gutachter zu erbringen, dass die oben genannten Richtwerte eingehalten werden.</p> <p>FD 68 – Natur, Wasser, Boden</p> <p><u>Naturschutz</u> Zuständigkeit: Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <table border="1" data-bbox="389 683 1229 922"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasserschutz</th> <th>Bodenschutz</th> <th>Anlagen wgf. Stoffe</th> <th>Hochwasserschutz</th> <th>Gewässer-ausbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td>10.05.19 Schumann</td> <td>10.05.19 Schumann</td> <td>Thiem</td> <td>Thiem</td> <td>Czubak</td> <td></td> <td>Czubak</td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Sander 14.05.19</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Hochwasserschutz-Hinweise</u> Das Vorhaben befindet sich in einem durch Hochwasser gefährdeten Gebiet. Das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 2015 beträgt am Pegel Boizenburg 11,37 m ü. NHN. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände sind nicht auszuschließen. Bei einem Versagen der Deiche wird das Baugrundstück überschwemmt. Bei Hochwasser ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Entsprechend WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) § 5 Abs. 2 Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorge-maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwasser-</p>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände	10.05.19 Schumann	10.05.19 Schumann	Thiem	Thiem	Czubak		Czubak	Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage						Sander 14.05.19		Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Umweltbericht eingefügt.</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau																																			
Keine Einwände	10.05.19 Schumann	10.05.19 Schumann	Thiem	Thiem	Czubak		Czubak																																			
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage						Sander 14.05.19																																				
Ablehnung lt. Anlage																																										
Nachforderung lt. Anlage																																										

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>gefahren- und Risikokarten für die Elbe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach ist der Bereich des geplanten Baufeldes bei einem Hochwasserereignis HW200 (200jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmen gefährdet.</p> <p><u>Begründung</u> Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p>FD 70 - Abfallwirtschaft Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p>
<p>3. Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe</p>	<p>Stellungnahme vom 26.04.2019:</p> <p>mit Schreiben vom 20.03.2019 wurde das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Grundlage der Stellungnahme bilden die eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Boizenburg, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der Begründung • Planzeichnung (Teil A) inkl. textlicher Festsetzungen (Teil B) • Entwurf Umweltbericht <p>Nachfolgend nehme ich zu den eingereichten Unterlagen Stellung.</p> <p>1. Ableitung aus der Flächennutzungsplanung Der Bebauungsplan Nr. 36 entspricht inhaltlich nicht der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Boizenburg. D.h., er leitet sich nicht aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung gemäß den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt ab. Darin ist der Bereich zwischen Bahlen und Bahlendorf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Neben der planerischen Flächenbevorratung für potenzielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll dadurch gleichzeitig der raumordnerisch gewollte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stadt Boizenburg/Elbe ist sich der abweichenden Darstellung im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan bewusst. Die Darstellung von zahlreichen Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgte vor allem, um potentielle Ausgleichsflächen zu haben. Diese große Menge an SPE-Flächen wird nicht benötigt. Der offene Landschaftscharakter bleibt nach Einschätzung der Stadt weiterhin bestehen, da es sich zum einen nur um einen sehr geringen baulichen Eingriff handeln wird und die östlich und westlich angrenzenden Flächen weiterhin,</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>offene Landschaftscharakter zwischen den beiden Ortsteilen erhalten und ein Lückenschluss verhindert werden. Mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 36 und der nachfolgenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Zielstellung trotz des nur geringen baulichen Umfanges (1 Gebäude + Stellplatzanlagen) und der funktionalen Ausnutzung bereits aktuell in Teilen als Sportgelände genutzter Bereiche widersprochen. Damit schließen sich gleichzeitig die unter Kap. 2.1 der Begründung herangezogenen Beweggründe für das Vorhaben, nämlich die bevorzugte Innenentwicklung und Vermeidung der Zersiedlung aus. Aus Sicht der Naturschutzbehörde ist besonders nachteilig, dass damit Flächen mit potenziellen naturschutzfachlichen Zielstellungen umgewidmet werden. Dieser Stadtplanerische Widerspruch ist im weiteren Verfahren zu klären.</p> <p>2. Anforderungen NATURA 2000 Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) OE 2732-473 "Mecklenburgisches Elbetal". Im Umweltbericht wird im Kap. 1.3.3.2 Internationale Schutzgebiete dargelegt, dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das SPA ausgeschlossen werden können. Als Begründung werden die randliche Lage des Vorhabens zum Schutzgebiet und die bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungs- und Freizeitnutzungen angeführt. Dieser Einschätzung wird gefolgt, eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit Schutzzweck und Erhaltungszielen des SPA "Mecklenburgisches Elbetal" als auch mit weiteren, angrenzende NATURA 2000-Gebieten ist nicht erforderlich.</p> <p>Nach der Bekanntgabe der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung sind die ehemals als FFH-Gebiete benannten Gebiete als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Abkürzung GGB) zu bezeichnen.</p> <p>3. Zur Begründung In den Kap. 2 der Begründung (S. 2 und 3, jeweils 1. Absatz) wird wiederholt auf erhöhte Anforderungen an die naturschutzfachlichen Planungen (in Bezug auf u.a. den Artenschutz und den Umweltbericht) aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V verwiesen. Diese Argumentation ist falsch und zu korrigieren. Bundes- und Landesnaturschutzgesetzgebung, die Anforderungen des besonderen Artenschutzes als</p>	<p>auch im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes reagiert die Stadt vor allem auf die real vorhandene Nutzung an dieser Stelle und nutzt einen bereits stark genutzten Ort innerhalb des Dorfes, um hieran dieser Stelle ein Dorfgemeinschaftshaus zu realisieren und keine weiteren, bisher ungenutzten, Flächen in Anspruch zu nehmen. Damit berücksichtigt die Stadt hier insbesondere die durch die angewachsene Bevölkerung verstärkten sozialen und kulturellen Bedürfnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) der örtlichen Bevölkerung, ohne dass an dieser Stelle die Belange von Natur und Landschaft unangemessen zurückgestellt werden. In Bahlen und Bahlendorf gibt es den sehr aktiven „Dorfclub Bahlen“, dessen örtliche Aktivitäten sehr deutlich die gestiegenen sozialen und kulturellen Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung dokumentieren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>auch die an den Umweltbericht und die Kompensation allgemein gelten sowohl inner- als auch außerhalb von Großschutzgebieten (GSG). Zusätzlich hat innerhalb des Schutzgebietes lediglich die planerische Auseinandersetzung mit dem Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz zu erfolgen.</p> <p>4. Zum Umweltbericht <u>Schutzgebiete</u> Innerhalb der Beschreibung des nationalen Gebietsschutzes (Kap. 1.3.3.1 Nationale Schutzgebiete) ist neben der Korrektur der Ausdrucksform auch der räumliche Bezug zur, in einer Entfernung von etwa 900 m südlich des Plangebietes beginnenden Pflegezone herzustellen. Weiterhin ist die eine Auseinandersetzung mit den Zielstellungen und Verboten des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes zwingend geboten. So sind gemäß § 7 Abs. 1 BRElbeG M-V im Biosphärenreservat alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind 5. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen. 6. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln. <p>Das Biosphärenreservatsamt kann gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Ausnahmen von den Verboten nach § 7 zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat. (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BRElbeG M-V)</i> <p>In Kapitel 2.2.1 wird ausgeführt, dass es sich bei der geplanten Gemeinbedarfsfläche um eine Mähwiese handelt. Als Biotoptyp wurde PS - Sonstige Grünanlage - und damit ein Biotoptyp der Siedlungsbereiche und nicht der</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Kapitel Schutzgebiete im Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei der Bezeichnung des Biotoptypes als PS lag ein Fehler vor. Die Darstellung wurde nun in GMA geändert.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Grünlandflächen dargestellt. Demnach ist sich im Zuge der Planungen mit dem Verbotstatbestand der Grünlandumwandlung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BRElbeG M-V) auseinanderzusetzen, eine Prüfung auf naturschutzfachliche Ausnahme nach § 9 Abs. 1 BRElbeG M-V von den Verboten des § 7 des Biosphärenreservat-Eibe-Gesetzes ist erforderlich. Die Diskrepanz mit den Darstellungen im Feldblockkataster ist zu klären.</p> <p><u>Biotopschutz</u> Auf Seite 10 wird darauf verwiesen, dass sich innerhalb des Plangebietes keine geschützten Biotope befinden, um im Anschluss auf den Schutzstatus der begleitenden Baumhecke zu verweisen. Diesen Widerspruch bitte entfernen. Entsprechend der Kartierungen der gesetzlich geschützten Biotope des LUNG 2013 - 2015 ist auch südlich entlang der Dorfstraße eine, dem § 20 NatSchAG M-V unterliegende Baumhecke ausgebildet. Dies bitte bei den Erläuterungen ergänzen und bei den weiteren Planungen beachten. So ist dieser Heckenabschnitt innerhalb der Planzeichnung als Fläche zum Erhalt von Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und nicht als Pflanzfläche entsprechend Nr. 25 a festzusetzen.</p> <p><u>Bestandsdarstellung</u> Im Bestandsplan sind die Biotope vorwiegend dem Spektrum der Siedlungsgebiete zugeordnet (Siedlungshecke PHW, Sonstige Grünanlage PS). Diese Fehlinterpretationen sind zu korrigieren. Bei den randliehen Gehölzstrukturen handelt es sich um nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Baumhecken (BHB) mit einem z.T. hohen Altbaumbestand, die sonstige Grünanlage ist entsprechend ihrer Ausprägung den Offenlandstrukturen zuzuordnen. Die Lage der in der Legende als lückige Lindenallee (BAL) erläuterte Gehölzstruktur ist den Bestandsdarstellungen nicht zu entnehmen. Der Sportplatz ist in der Legende mit PZO anstatt mit PKR zu codieren. Der Verweis auf Einzelbaumstrukturen ist für die in den Hecken stockenden Altbäume zu überarbeiten.</p> <p><u>Besonderer Artenschutz:</u> Innerhalb des Umweltberichtes ist sich über eine nachvollziehbare Potenzialabschätzung mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auseinanderzusetzen und das Eintreten von Verbotstatbeständen begründet auszuschließen. Der alleinige Verweis auf die bisherige intensive Nutzung des Plangebietes ist nicht ausreichend. Sollten im Zuge der Planung und einer künftigen Umsetzung des Vorhabens Baumfällungen als notwendig erachtet werden, ist der Nachweis des Nichteintretens von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten durch Quartier-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Widerspruch wird entfernt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Biotopbestandsplan sowie der Umweltbericht werden entsprechend korrigiert. Auf eine detailliertere Darstellung der Einzelbäume mit Stammumfang und Kronendurchmesser in den Hecken wird verzichtet, da im Rahmen der Planung kein Eingriff in diese Strukturen vorgesehen ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens erfolgte die Durchführung einer Potentialabschätzung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>serfassung sowie ggf. die Ableitung von artspezifischen CEF-Maßnahmen zu erbringen.</p> <p>Schutzgut Wasser: Gemäß den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten Elbe (https://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/hwrhochwassergefahrenkarten/hwrkflussgebietseinheitelbe/hwrkarteneibe.htm) befindet sich das Plangebiet bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen im Einwirkungsbereich eines Extremhochwasserereignisses (HW₂₀₀). Die Aussagen im Kapitel 2.5 sind zu ergänzen</p> <p><u>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:</u> Im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung findet die Neufassung der "Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE 2018) Anwendung. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen auch artenschutzrechtlicher Art sind möglichst frühzeitig mit dem Biosphärenreservatsamt abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens erfolgte eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, die im Umweltbericht dargestellt wird.</p>
<p>4. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt</p>	<p>Stellungnahme vom 18.05.2019:</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Diese Flächen gehören zum Feldblock DEMVLI094DC30031. Es handelt sich um einen Feldblock mit der Hauptnutzungsart Acker geführt wird. Nach meinem Kenntnisstand wurde auf der Fläche in den letzten Jahren Ackergras angebaut. Der Nutzer dieser Flächen ist rechtzeitig über die Inanspruchnahme zu informieren. Bisher wurden keine Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen getroffen.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme. An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass auf der Fläche in der Realität keine Ackernutzung stattfindet. Vielmehr wird der südliche Teil der Fläche bereits seit längerer Zeit als Bolz- und Spielplatz genutzt. Der nördliche Teilbereich wird an mehreren Terminen im Jahr als Fläche für Dorf-feste und Veranstaltungen genutzt und stellt sich als artenarmes Frischgrün-land dar.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden ökologische Ausgleichsmaß-nahmen entwickelt. So erfolgt unter anderem die Entsiegelung eines Melkstandes südlich des B-Plangebietes, wodurch die ehemals versiegelte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gemarkung: Bahlendorf Flur: 3 Flurstück: 28</p> <p>Das o.g. Grundstück befindet sich innerhalb des Polders Boizenburg in einem durch Hochwasser potenziell gefährdeten Gebiet. Dieser Polder ist gegen ein Hochwasser der Elbe mit einem Scheitelwasserstand von 10,60 m ü. NHN am Pegel Boizenburg geschützt. Die Deichkronenhöhe liegt im Mittel bei 11,60 m NHN. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände der Elbe sind nicht auszuschließen.</p> <p>Nach den veröffentlichten Berechnungsergebnissen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG-1848, 2015) beträgt der Wasserstand für den geltenden eisfreien Bemessungsabfluss von 4.545 m³ /s (HQ 100 am Pegel Wittenberge) am Pegel Boizenburg 11,37 m NHN. Im Hochwasserfall ist außerdem mit erhöhten Grundwasserständen und Qualmwasser zu rechnen.</p> <p>Das Hochwasser-Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zurnutzbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hochwasserthematik sowie die Hinweise zum Hochwasserrisiko werden in die Begründung eingearbeitet.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>Hinweis: Am 26. November 2007 ist die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter http://www.luna.mvreaieruna.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagement_richtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regieruna.de/atlas/sciot/index.oho?nutzer=o3HWRMRL eingesehen werden.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
5. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
6. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
7. Straßenbauamt Schwerin	<p>Stellungnahme vom 14.05.2019:</p> <p>Ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 20.03.2019 zum o.g. B-Plan Nr. 36 der Stadt Boizenburg/Elbe, die mir am 22.03.2019 eröffnet wurden.</p> <p>Vor dem Plangebiet sind keine Bundes- und Landesstraßen oder Liegenschaften der Straßenbauverwaltung betroffen.</p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Boizenburg/Elbe bestehen somit in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.</p>
8. Landesamt für zentralen Aufgaben und Technik der Polizei	<p>Stellungnahme vom 25.04.2019:</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde auch der Landkreis Ludwigslust-Parchim beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	
<p>9. Wasser- und Bodenverband Boize – Sude-Schaale</p>	<p>Stellungnahme vom 06.05.2019:</p> <p>der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale ist auf dem Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung zuständig. Diese Unterhaltungslast ist nach § 39 WHG eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.</p> <p>Aus den mir vorliegenden Unterlagen gehen lediglich die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie der Anschluss an das Schmutzwasserkanalnetz hervor, die Belange des Wasser- und Bodenverbandes werden somit nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange werden nicht berührt.</p>
<p>10. BUND e.V.</p>	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>11. NABU Deutschland</p>	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>12. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.</p>	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
<p>13. Deutsche Telekom AG</p>	<p>Stellungnahme vom 03.05.2019:</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände</p> <p>Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrens-service der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine offiziell vergebene Adresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Amt Boizenburg Land</p>	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Stadt Lauenburg/Elbe</p>	<p>Stellungnahme vom 26.03.2019:</p> <p>Seitens der Stadt Lauenburg/Elbe bestehen zur o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.</p>
<p>16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	<p>Stellungnahme vom 26.04.2019:</p> <p>im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen.</p> <p>Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
17. Versorgungsbe- triebe Elbe	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
18. Landesforst M-V	<p>Stellungnahme vom 27.03.2019:</p> <p>Zu dem oben genannten Vorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld, als örtlich und sachlich zuständige Verwaltungseinheit der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Es sind keinerlei Waldbelange betroffen.</p> <p>Da ansonsten keine weiteren Belange aus Sicht der Forstbehörde gegen den im Betreff genannten B-Plan Nr. 36 der Stadt Boizenburg/Elbe sprechen, stimmt das Forstamt Schildfeld vorbehaltlich Rechte Dritter zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Waldbelange sind nicht betroffen. Das Forstamt Schildfeld stimmt der Planung zu.</p>
19. Landgesell- schaft M-V	<p>Stellungnahme vom 28.03.2019:</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 20.03.2019 baten Sie um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (LG) zu der o.g. Maßnahme.</p> <p>Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (LG) ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft.</p> <p>Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen.</p> <p>Da jedoch nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die LG verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p> <p>Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen gern zur Verfü-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	gung.	
20. Bergamt Stralsund	<p>Stellungnahme vom 04.02.2019:</p> <p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Boizenburg/Elbe für den Bereich "Dorfgemeinschaftshaus Bahlen/Bahlendorf" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Belange werden nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es werden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.</p>
21. Deutsche Bahn AG	<p>Stellungnahme vom 01.04.2019:</p> <p>mit Schreiben vom 20.03.2019 haben Sie uns gebeten, zum o.a. Planverfahren der Stadt Boizenburg/Elbe eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 36 "Dorfgemeinschaftshaus Bahlen/Bahlendorf" der Stadt Boizenburg/Elbe stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass sich gemäß der planerischen Darstellung die Lage der Geltungsbereiche des o.a. Planverfahrens südlich der Bahnstrecke: (6100) Bln.-Spandau - Hamburg-Altona abseits befinden.</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. 36 "Dorfgemeinschaftshaus Bahlen/Bahlendorf"</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange der Deutschen Bahn AG werden durch die Pla-</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>der Stadt Boizenburg/Elbe werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches der o.a. Planverfahren sind uns weder Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt, noch zukünftige Planungen unseres Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen erkennbar.</p> <p>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.</p> <p>Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p>	<p>nung werden nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
22. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Neu-Gülze	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
23. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Neu-Gresse	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
24. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Nostorf	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
25. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Schwanheide	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
26. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Teldau	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
27. Stadt Bleckede	<p>Stellungnahme vom 25.03.2019:</p> <p>Zu der Aufstellung des o.a. Bebauungsplans werden seitens der Stadt Bleckede keine Einwände und Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.
28. Samtgemeinde Scharnebeck	Zum aktuellen Zeitpunkt lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
29. Gemeinde Amt Neuhaus	<p>Stellungnahme vom 24.04.2019:</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeinde Scharnebeck nicht berührt. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme. Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.
30. Gascade Gastransport GmbH	<p>Stellungnahme vom 04.04.2019:</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es besteht keine Betroffenheit.</p> <p>Kenntnisnahme. Die ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ausgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gascade Gastransport GmbH wird weiter beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
<p>31. WEMAG Energieversorgung AG</p>	<p>Stellungnahme vom 3.05.2019:</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere "Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen" zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:</p> <p>http://www.wemag-netz.de/einzelseitenleitungsauskunft/index.html</p> <p>Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine unternehmenseigenen Versorgungsanlagen.</p> <p>Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, setzen Sie sich bitte mit unserem Netzservice WEMAG Netzdienststelle Perleberg Telefon: 0385-755 2654 in Verbindung.</p> <p>Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>32. Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p>Stellungnahme vom 06.05.2019:</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am 19.03.2020 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
----------------	-------------------------	---------------------------------------

Von der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt der Stadt Boizenburg/Elbe keine Stellungnahmen vorgebracht.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit Stadt Boizenburg/Elbe durch

Plankontor Stadt und Land GmbH,
Am Born 6 B
22765 Hamburg

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin, M.Sc. Elisabeth Purreiter

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens erfolgte aufgrund der Hinweise aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung sowie die Erarbeitung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Boizenburg/Elbe. Weitere, vorwiegend redaktionelle Änderungen wurden ebenfalls in die Planunterlagen eingearbeitet, so dass keine wesentlichen Abwägungskonflikte bestehen bleiben.

Stand 29.01.2020

gez. Harald Jäschke, Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe